

Nr. 452D

04.04.2014

BOFAXE



Besteht ein allgemeines Sezessionsrecht im Völkerrecht?

Autor / Nachfragen

Manuel Brunner

Wiss. Mitarbeiter
Lehrstuhl für Öffentliches
Recht, Völker- und Euro-
parecht an der Leibniz
Universität Hannover

Nachfragen:

manuel.brunner@jura.uni-
hannover.de

Webseite

<http://www.ifhv.de>

Fokus

Zum Problem der Sezession im Völkerrecht

K. A. *Schachtschneider*,
F.A.Z., 21.3.2014, S. 14.

H.-J. *Heintze*, 6. Kapitel:
Völker im Völkerrecht, in: K.
Ipsen (Hrsg.), *Völkerrecht*, 5.
Aufl., 2004, S. 389 ff.

Der deutsche Staatsrechtslehrer *Karl Albrecht Schachtschneider* hat sich kürzlich an prominenter Stelle (F.A.Z. vom 21. März 2014, S. 14) im Zusammenhang mit dem Referendum auf der Halbinsel Krim über deren Loslösung von der Ukraine für ein allgemeines Sezessionsrecht aus bestehenden Staatsverbänden ausgesprochen. Er rügt hierbei die Position der herrschenden deutschen Staatsrechtslehre, die ein solches Recht verneint, als „falsch“. *Schachtschneiders* Position kann allerdings nur als völkerrechtspolitische Forderung verstanden werden, die im geltenden *droit international public* keinerlei Rückhalt findet.

Das heutige Völkerrecht verfolgt die Idee eines friedlichen Zusammenlebens der Staaten. Diese sind, wie es der verstorbene britische Völkerrechtler *Ian Brownlie* ausgedrückt hat, für die nähere Zukunft das einzig ersichtliche System zur Wahrung der globalen Ordnung. Die Anerkennung eines allgemeinen Sezessionsrechts würde diese in Unordnung bringen. Allein in Europa sind zur Zeit etwa 25 Sezessionsbewegungen auszumachen, die mehr oder weniger starken Rückhalt in der regionalen Bevölkerung genießen; in Asien sind es bei vorsichtiger Zählung um die 80.

Ein, wie immer geartetes Recht zur Sezession, ist weder in einem globalen völkerrechtlichen Vertrag niedergelegt, noch hat es den Status von Völkergewohnheitsrecht erlangt. Vielmehr zeigt die Staatenpraxis, dass Abspaltungsbewegungen bewusst, oft mit Härte, zurückgedrängt wurden und werden. Ein Blick etwa auf den afrikanischen Kontinent, nach China oder auch nach Russland legt hierfür beredtes Zeugnis ab. Eine Aufladung des Selbstbestimmungsrechts der Völker mit einem allgemeinen Recht auf Sezession hat bis heute nicht stattgefunden; vielmehr wird der territorialen Integrität von Staaten der Vorrang eingeräumt. Eine Ausnahme hiervon ist allenfalls in Fällen angedacht worden, in denen einer Bevölkerungsgruppe schwerste Ungemach, wie Genozid oder ethnische Säuberungen, drohen. Obschon Zweifel am Bestehen einer solchen Ausnahme angebracht sind, lagen deren Voraussetzungen im Falle der Krim jedenfalls ersichtlich nicht vor.

Lediglich in Fällen des Einvernehmens mit dem Mutterstaat stellt sich eine Sezession als völkerrechtsmäßig dar. So etwa im Falle des Südsudan, welcher sich nach einem langen Bürgerkrieg im Jahre 2011 vom Sudan trennte. Die Abspaltung basierte auf einem Referendum, dessen Bedingungen zuvor in einem komplexen Friedensabkommen zwischen der südsudanischen Befreiungsbewegung und der Regierung in Khartum festgelegt worden waren (sog. *Comprehensive Peace Agreement*).

Nicht zuletzt um größere Verwerfungen in den internationalen Beziehungen zu vermeiden, wurden Sezessionen in den letzten Jahrzehnten in der Regel von der internationalen Gemeinschaft, vermittelt der Vereinten Nationen und anderer regionaler Organisationen begleitet. Hieran fehlte es indes im Falle der Krim.

Es darf auch nicht übersehen werden, dass den berechtigten Anliegen von Minderheiten, etwa in Bezug auf den Gebrauch ihrer Sprache(n), Religionsausübung oder kultureller Besonderheiten, durch ein sich immer mehr verdichtendes Netz von Menschen- und Minderheitenrechten sowie von verschiedensten Autonomie- bzw. Föderalismuslösungen Rechnung getragen wird. Sie sind also keineswegs rechtlos gestellt.

Schließlich ist noch zu bemerken, dass auf der Krim eine freie Willensbildung der Bürger, welcher von *Schachtschneider* in dem hiesigen Zusammenhang höchste Bedeutung zugemessen wird, *de facto* nicht möglich war. Eine Option, für den Verbleib im Staatsverband der Ukraine zu den Bedingungen des verfassungsrechtlichen *status quo* zu stimmen, wie ihn sich wahrscheinlich ein großer Teil der auf der Krim ansässigen 25 % ethnischen Ukrainer und 12 % Krimtataren gewünscht hätte, gab es nämlich gar nicht.

Verantwortung

Die BOFAXE werden vom Institut für Friedenssicherungsrecht und Humanitäres Völkerrecht der Ruhr-Universität Bochum herausgegeben: IFHV, NA 02/33, Ruhr-Universität Bochum, 44780 Bochum, Tel.: +49 (0)234/32-27366, Fax: +49 (0)234/32-14208. Die BOFAXE werden vom Deutschen Roten Kreuz unterstützt.

Für den Inhalt ist der jeweilige Verfasser allein verantwortlich.